

Anlage zum Formblatt 1

des Antrages auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Förd.-Nr. _____

Bewilligungszeitraum von _____ bis _____

zurück an
Landratsamt Wunsiedel i. F.
- Ausbildungsförderung -
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel

Bankbestätigung
(über das Vermögen
der/des Auszubildenden)

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

ist Kunde unseres Kreditinstituts mit folgenden Haben-/Sollkontoständen ja nein

Kontostand zum: Der Kontostand auf der Bankbestätigung darf nicht länger als 14 Tage vom tatsächlichen Zeitpunkt der Antragsstellung (Abgabe des Antrages) entfernt sein.

Art, Konto-Nr.	Wert in €	Zins in %	Zinszahlung Zeitpunkt
<input type="checkbox"/> Giro-/Privatkonto-Nr.			
<input type="checkbox"/> Sparkonto/-buch-Nr.			
<input type="checkbox"/> Sparverträge *			
<input type="checkbox"/> Wertpapiere * (z.B. Aktien, Aktienfonds)			
<input type="checkbox"/> Bausparvertrag-Nr. <small>(Bitte unbedingt angeben, auch wenn dieser bei einer anderen Bauspar- kasse abgeschlossen wurde!)</small>			
<input type="checkbox"/> Bundesschatzbrief/ Festgeld			
<input type="checkbox"/> Sonstige Einlagen (z.B. Geschäftsanteile)			
<input type="checkbox"/> Verbindlichkeiten (z.B. Darlehensverträge)			

Erfolgten mindestens innerhalb der letzten 6 Monate größere Kontobewegungen (ab ca. 1.000 €) oder Kontoauflösungen? ja nein

wenn ja: Konto-Nr., Datum und Beträge bestätigen:

Sonstiges:

Bitte nachfolgende Hinweise beachten.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kreditinstituts

* Art und Nr. bitte bei "Sonstiges" angeben

Hinweise:

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitpunktes bleiben unberücksichtigt.

Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweis werden z. B. die letzten Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt.

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z. B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben.

Sonstige Forderungen und Rechte sind z. B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, Radio oder Fernseher.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Von Bauspar- oder Prämiensparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10% v.H. abgesetzt.

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienspar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Geben Sie bitte die Höhe des Einheitswertes bzw. einen Betrag in vollen EUR an. Zudem ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandeseigentum stehen, führen würde.
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Vermögenswerte sind auch dann dem Vermögen des Auszubildenden zuzurechnen, wenn er sie rechtsmißbräuchlich übertragen hat. Dies ist der Fall, wenn der Auszubildende in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrages auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere seine Eltern oder andere Verwandte, übertragen hat.